



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pape, R.: Der Verfassungsverstreit in Preußen : eine historisch-politische
Studie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nicht, wie gemeine Menschen, verlegen zu"; und viel mehr als ein Verlegenheitsbehelf ist die bedingte richterliche Verurteilung oder Begnadigung nicht. Wo der Fall für sich nicht zur Begnadigung geeignet ist, da soll die Strafe vollstreckt werden; wo aber Begnadigung angezeigt ist, da soll sich der Segen der Gnade unverklausulirt ergießen. Zeigt sich der Begnadigte durch sein späteres Verhalten, durch Verübung neuer Vergehen der Gnade unwürdig, so ist ja der Rahmen der im Gesetz angedrohten Strafen weit genug, um ihm seine Undankbarkeit eindringlich zum Bewußtsein zu bringen.



Der Verfassungstreit in Preußen

Eine historisch-politische Studie

Von R. Pape



Das Jahr 1848, das in weiten Kreisen so gewaltige Erwartungen, so übertriebene Hoffnungen erregt hatte, hat für die politische Gesamtentwicklung Deutschlands thatsächliche, dauernde Folgen überhaupt nicht gehabt. Auf den damals vielfach so begeistert gepriesenen angeblichen Völkerfrühling folgte kein Sommer und kein Herbst, die eine reife Frucht gezeitigt hätten. Die ganze Bewegung jener Zeit, die anfänglich so mächtig zu sein schien, verlief schließlich im Sande und würde gänzlich dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen sein, wenn sie nicht so viel Blutvergießen und Greuelthaten in ihrem Gefolge gehabt hätte. Die heillose Verwirrung und Zersahrenheit aber, die damals bei so vielen Männern zu Tage trat, welche nicht bloß sich selbst für große Politiker, für erleuchtete Staatsmänner hielten, sondern auch von der großen Masse ihrer Zeitgenossen dafür gehalten wurden, dauerte noch lange fort und spukte noch viele Jahre in unzähligen Köpfen. Da selbst heutzutage trifft man hin und wieder noch Männer, die in ihrer politischen Entwicklung nicht über das Jahr 1848 hinausgekommen sind, und die noch immer in den „Grundrechten“ und der sogenannten Reichsverfassung der Paulskirche das einzige Heil und die einzige Rettung für unser sonst unwiderruflich der schwärzesten Reaktion verfallenes Vaterland sehen. Mit solchen Leuten ist natürlich nicht zu rechten; sie müssen eben allmählich aussterben. Für den Geschichtsforscher jedoch, der unbefangen, ohne Leiden-

schaft und Vorurteil jenen Zeitraum des tollen Stürmens und Drängens betrachtet, ist jene ganze Bewegung nur ein warnendes Beispiel, das nicht oft und nicht eindringlich genug dem deutschen Volke vor Augen gehalten werden kann, um es vor den Abwegen und Irrwegen zu bewahren, auf die die sogenannten Volksmänner es immer wieder drängen möchten.

In manchen Einzelstaaten hat jenes Jahr aber doch dauernde Wirkungen hervorgerufen. Für die politische Entwicklung Preußens ist die Bewegung jener Zeit insofern wichtig geworden, als sie unzweifelhaft dazu beigetragen hat, die Einführung der preußischen Verfassung zu beschleunigen. Preußen, d. h. nicht der Gesamtstaat als solcher, sondern die einzelnen Landesteile und Gebiete, die diesen Staat oder, wie man damals auch wohl sagte, die königlichen Staaten bildeten, hatten früher ständische Verfassungen gehabt. Die Zusammensetzung der Stände in den einzelnen Provinzen aber, wie es früher hieß, im Königreiche Preußen, in der Markgrafschaft Brandenburg, den einzelnen Herzogtümern, Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften u. s. w., war ebenso verschiedenartig, wie die ihnen zustehenden Rechte. Diese letztern wurden immer mehr und mehr eingeschränkt durch die unbegrenzte Gewalt der Krone. Schon der Große Kurfürst regierte völlig unumschränkt; wie er etwaigen Widerstand zu brechen wußte, das zeigt sein Verfahren gegen den Obersten von Kalkstein und den Schöppenmeister Rhode von Königsberg. Bekannt ist der Ausspruch Friedrich Wilhelms I. den ostpreussischen Ständen („den Herren Junkers“) gegenüber, daß er „die souveraineté als den rocher de bronze stabiliren“ wolle, auf dem der Staat ruhen solle. Hiernach handelte er, und mehr noch nach ihm sein großer Sohn. Schließlich bestand die einzige Obliegenheit der Stände nur noch darin, daß sie bei einem Thronwechsel dem neuen Herrscher die Lehenshuldigung leisten mußten, so zum letztenmale 1840, als Friedrich Wilhelm IV. zur Regierung kam. Thatsächlich war also vor Erlaß der Verfassung der König der alleinige und völlig unbeschränkte Träger und Inhaber der gesamten Staatsgewalt.

Als nach dem graufigen Sturze Preußens in den Jahren 1806 und 1807 und nach dem kläglichen Frieden zu Tilsit die Wiedergeburt des Staates vorbereitet wurde, da versuchte man auch, die Provinzialstände entweder wieder herzustellen oder neu einzuführen. Einen dauernden Erfolg hatten aber diese Bestrebungen nicht. In jenen Zeiten der schweren Not wurde auch schon eine Gesamtvertretung des Volkes in Aussicht gestellt. Namentlich in einem Edikt vom 27. Oktober 1810 sagt König Friedrich Wilhelm III. zum Schluß: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rat wir gern benutzen, und in der Wir Unfern getreuen Unterthanen die Überzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht ver-

geblich sind.“ Wiederholt wird dieses Versprechen in einer königlichen Verordnung vom 22. Mai 1815, wo es heißt: „Um der preussischen Nation ein Pfand unseres Vertrauens zu geben, und damit der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen unsere Vorfahren und wir selbst die Regierung unseres Reiches geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preussischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, bestimmen wir: § 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden“ u. s. w. In § 4 derselben Verordnung erstreckt sich die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten auf „die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.“ Von einer beschließenden und entscheidenden Mitwirkung der Volksvertretung bei der Gesetzgebung ist noch keine Rede. Erst in einer Verordnung vom 17. Januar 1820 findet sich die folgende Bestimmung: „Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung in die Notwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

Die Bestimmungen der deutschen Bundesakte und der Wiener Schlußakte, aus denen man eine Verpflichtung der preussischen sowie aller andern deutschen Regierungen zur Einführung einer Volksvertretung hat ableiten wollen, sind so allgemein gehalten, daß sie bei Beurteilung dieser Frage eigentlich gar nicht ins Gewicht fallen können. Der Art. 13 der deutschen Bundesakte lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Art. 55 der Wiener Schlußakte lautet: „Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Bundesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.“ Art. 57: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein.“ Art. 58: „Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“ Bei der Abfassung dieser Urkunden, die den deutschen Bund begründeten, lag die Entscheidung wesentlich bei der österreichischen Regierung, bei Metternich; der war aber nicht sehr für Volksrechte und Volksfreiheiten, und von einer Mitwirkung der Volksvertretung bei der Regierung wollte er gar nichts wissen. Sein Grundsatz war ja: *Tout pour le peuple, rien par lui!*

So lange Friedrich Wilhelm III. regierte, wurde eine Nationalvertretung in Preußen nicht eingeführt. Die Provinzialstände dagegen, so wie sie heute

noch bestehen, wurden durch eine Reihe von Gesetzen aus den Jahren 1823 und 1824 ins Leben gerufen. Erst unter Friedrich Wilhelm IV. führte die Notwendigkeit, eine Staatsanleihe aufzunehmen, hauptsächlich zur Erbauung der Ostbahn, zur Einberufung eines „Vereinigten Landtages“ am 3. Februar 1847. Eine Anleihe war ja nach der oben angeführten Verordnung von 1820 ausdrücklich an die Mitgarantie der landständischen Versammlung gebunden. Dieser Vereinigte Landtag bestand aus zwei Kurien, der Herrenkurie oder dem Stande der Fürsten, Grafen und Herren, mit achtzig Stimmen, und aus der Kurie der drei Stände, zu der die Ritterschaft 281, die Städte 182 und die Landgemeinden 124 Abgeordnete stellten. Bald nach ihrem Zusammentritt erbat diese Versammlung eine Vermehrung ihrer Rechte, wurde jedoch abschlägig beschieden, lehnte dann die Anleihe für die Ostbahn ab und wurde am 26. Juni 1847 geschlossen. Bei seiner zweiten Tagung, die vom 17. Januar bis zum 6. März 1848 dauerte, wurde dem Vereinigten Landtage die gewünschte „Periodizität“ gewährt; doch war dieses Zugeständnis zwecklos: er wurde niemals wieder berufen. Am 18. März 1848 erschien eine königliche Proklamation, worin verlangt wird, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde, und in der es dann weiter heißt: „Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann. Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder notwendig erheische.“ Trotz dieser Verheißung brach noch an demselben Tage in Berlin der Aufstand aus, und nach blutigem Kampfe wurden die siegreichen Truppen aus der Hauptstadt entfernt, während eine kurze, aber kräftige Anstrengung unzweifelhaft genügt haben würde, die Aufständischen, unter denen sich nicht wenig hergelaufenes Gesindel befand, vollends zu Boden zu schlagen.

Am 6. April 1848 wurden durch königliche Verordnung die Grundlagen der künftigen Verfassung veröffentlicht, am 8. April desselben Jahres das Wahlgesetz für die zu berufende Nationalversammlung, die (nach § 13 dieses Gesetzes) „die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone feststellen“ sollte. Diese Versammlung, die am 22. Mai 1848 in Berlin zusammentrat, zeigte den demokratisch=revolutionären Charakter jener aufgeregten Zeit. Die Mehrheit, in der die Linke unter Führung Waldeck's ausschlaggebend war, stellte sich sofort auf den Boden der Volkssouveränität, die doch in Preußen weder jemals gegolten, noch auch nur einen Augenblick thatsächlich bestanden hatte. Sogar die sogenannte Rechte forderte die gemeinschaftliche Ausübung der Souveränität durch Krone und Volk. Der von der Regierung vorgelegte Verfassungsentwurf wurde beiseite geschoben, und eine Kommission von vierundzwanzig Mitgliedern unter dem Voritze Waldeck's arbeitete einen neuen Verfassungsentwurf aus. Die Verhandlungen darüber waren sehr schleppend; die Versammlung in Berlin

folgte in dieser Beziehung ihrem großen Muster in der Paulskirche zu Frankfurt. In der Zeit vom 12. bis zum 23. Oktober hatte das Plenum nur über den Eingang und die vier ersten Artikel des Entwurfs beraten. Obgleich die Erörterungen, die nach und nach immer mehr durch lärmende und aufrührerische Volksmassen beeinflusst wurden, stürmisch genug waren, kam man nicht weiter. Das Ministerium Brandenburg-Manteuffel beschloß, diesem unerträglichen Zustand ein Ende zu machen. Am 9. November wurde durch königliche Botschaft die Nationalversammlung nach Brandenburg verlegt und bis zum 22. November vertagt. Die große Mehrheit bestritt der Krone das Recht hierzu und beschloß, der Botschaft keine Folge zu leisten. Doch nun änderte sich plötzlich das Bild. Am 10. November rückte der alte Wrangel mit Truppen in Berlin ein, ohne Widerstand zu finden; dem Soldatenspielen der Bürgerwehr wurde durch Entwaffnung ein Ende gemacht, der Belagerungszustand über die Hauptstadt verhängt, und bald darauf das Forttragen der Versammlung mit Gewalt verhindert. Diese hatte jedoch noch am 15. November beschlossen: „Das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben.“

Am 5. Dezember 1848 erfolgte durch königliche Verordnung die Auflösung der Nationalversammlung, und unter demselben Datum erschien in der Gesetzsammlung die Verfassungsurkunde als Gesetz. Man nennt diese Verfassung gewöhnlich die „oktrojirte,“ weil sie nicht mit der Volksvertretung vereinbart war. Der in der Neuzeit oft gebrauchte Ausdruck „oktrojiren“ wird aber sehr vielfach falsch verstanden und falsch angewandt. In diesem Falle ist die Bezeichnung sicherlich so unpassend wie möglich. Das Wort kommt her von dem allerdings höchst unklassischen, aber im mittelalterlichen Latein gebräuchlichen Verbum auctorare und bedeutet als Auktor oder kraft der Auktorität etwas gewähren, bewilligen oder verleihen. Eine Vereinbarung über die Verfassung mit der Nationalversammlung war nicht zu erzielen gewesen, weil diese den Standpunkt einnahm, „als ob das ganze Staatsrecht auf der Barrikade beruhe,“ wie sich Bismarck in einer Rede vom 22. März 1849 sehr treffend ausdrückte. Anders als auf Grund der Machtvollkommenheit des Königs, der unbestritten alleiniger Inhaber der ganzen Staatsgewalt war, war die Einführung einer Verfassung gar nicht möglich. Daher war schließlich jedes bis dahin in Preußen erlassene Staatsgesetz „oktrojirt,“ und man könnte z. B. mit demselben Rechte behaupten, daß das ganze preußische Landrecht, das bis auf den heutigen Tag in dem größern Teile des Staates gilt, auch „oktrojirt“ worden sei.

Diese Verfassung vom 5. Dezember 1848 ist aber nicht die, die jetzt in Preußen zu Rechte besteht. Sie sollte, wie in der Einleitung ausdrücklich betont ist, nur eine vorläufige sein, und „ihre Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung“ war von vornherein vorbehalten. Die damals berufene

Versammlung bezeichnet man daher auch wohl als die „Revisionskammern.“ Diese Revision war erst bis zum 31. Januar 1850 beendet, und an diesem Tage wurde die vom Könige vollzogene Verfassungsurkunde in ordnungsmäßiger Weise als Staatsgrundgesetz des Königreichs Preußen veröffentlicht. Am 6. Februar desselbigen Jahres leistete der König im Rittersaale des Residenzschlosses zu Berlin in Gegenwart beider Kammern den Eid auf die Verfassung, deren Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit für jeden preussischen Staatsbürger somit über jeden Zweifel erhaben ist.

Es war notwendig, diese kurze Übersicht darüber, wie eigentlich die preussische Verfassung zu stande gekommen ist, zu geben; denn ohne darüber einigermaßen unterrichtet zu sein, kann sich niemand über die einschlägigen Fragen ein klares Urteil bilden. Jene Thatfachen aber, die den Eintritt Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten herbeigeführt haben, sind in weiten Kreisen verhältnismäßig wenig bekannt, auch in Kreisen, die sonst wohl Anspruch auf politische Bildung machen dürfen. In Schulen wird so etwas nicht gelehrt, und die Anzahl derer, die damals schon als gereifere Männer jene Vorgänge miterlebt haben, ist allmählich sehr gering geworden. Bei den wenigen aber, die die Sturm- und Drangperiode von damals miterlebt haben, ist die Erinnerung daran vielfach geschwunden, oder doch wenigstens stark verblaßt und unklar geworden. Dagegen würde es den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, auf den Inhalt der Verfassung näher einzugehen; ihre wesentlichen Bestimmungen müssen als bekannt vorausgesetzt werden, und nur diejenigen können einer genauern Besprechung unterzogen werden, die bei dem Verfassungstreite, der seiner Zeit die Gemüther so ungeheuer erhitzt hat, eine hervorragende Rolle spielten.

Von den hochgespannten, geradezu überschwänglichen Hoffnungen, die der Liberalismus an die Einführung einer Verfassung geknüpft hatte, verwirklichte sich zunächst nicht eine einzige. Weder in Bezug auf die innern, noch auf die äußern Verhältnisse Preußens trat eine Änderung ein, die man als eine Besserung, als einen wirklichen Fortschritt hätte bezeichnen können. Die folgenden Jahre bis zum Beginne der sogenannten neuen Ära bezeichnet man wohl als die Reaktionszeit in Preußen. Mit dem Worte Reaktion, einem der beliebtesten Schlagworte der Liberalen, mögen sie sich nun heute Demokraten, Fortschrittler oder Freisinnige nennen, ist auch seit geraumer Zeit viel Unfug getrieben worden, und es geschieht das noch heute. Jedenfalls kann man wohl dreist behaupten, daß die meisten Bierbankpolitiker, die stets mit dem Worte Reaktion um sich werfen, auf die Frage, was sie sich denn eigentlich darunter denken, nur eine höchst mangelhafte Antwort geben würden. Die damalige Zeit jedoch verdient einigermaßen diese Bezeichnung, wenn auch nicht in dem Sinne, als ob damals in den maßgebenden, d. h. den regierenden Kreisen, Leute vorhanden gewesen wären, die ernsthaft daran gedacht hätten, die Verfassung wieder auf-

zuheben und den alten Absolutismus wiederherzustellen. Aber manche Maßregeln des Ministeriums Mantouffel kann man reaktionär nennen, ohne im geringsten von dem, was man jetzt Freisinn nennt, angekränkt zu sein. Ich rechne dahin nicht die Bildung einer ersten Kammer, des Herrenhauses, durch Verordnung vom 12. Oktober 1854, wohl aber die Begünstigung der evangelischen Orthodoxie, die Gestattung unzähliger ultramontaner Übergriffe, die Aufhebung der Gemeinde- und Kreisorganisation vom März 1850, die Einführung der Schulregulative und besonders die Wiederherstellung eines privilegierten Gerichtsstandes und der gutsherrlichen Polizeigewalt. Das am 27. September 1855 gewählte Abgeordnetenhaus nannte man wegen seiner Gefügigkeit gegen die Regierung spottweise die Landratskammer. In der Hauptsache freilich beweist diese ganze sogenannte Reaktion nur unwiderleglich, daß die große Masse des Volkes, hoch und niedrig, der demokratischen Treibereien und Heterereien herzlich müde war, daß sie vor der Revolution und ihren vermeintlichen Segnungen Ekel empfand, daß sie Ruhe, Frieden und Sicherheit haben wollte, und daß sie glaubte, daß diese Güter doch besser durch die Regierung gewahrt seien, als durch die redewütigen „Volksführer.“ Nach außen, in deutschen sowohl wie in europäischen Fragen, nahm Preußen eine geradezu klägliche Stellung ein. Einiges Näheres darüber findet der Leser in meinem Buche „Vom alten zum neuen Reich.“ Hier ist nicht der Ort, jene unerträglichen Demütigungen Preußens nochmals eingehender zu besprechen. Sie beweisen aber schlagend, daß die Stellung unsers Staates wesentlich, ja fast allein abhängt von seinem Monarchen und dessen Regierung, und daß Kammerreden und Beschlüsse in dieser Beziehung herzlich wenig Bedeutung haben.

Als der Prinz von Preußen, der nachmals Kaiser und König Wilhelm der Siegreiche hieß, im Jahre 1858 endgiltig für seinen unheilbar erkrankten Bruder die Regentschaft übernommen hatte, berief er das Ministerium der neuen Ära, dessen Vorsitzender der Fürst Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen war. In einer Ansprache an dieses Ministerium vom 8. November d. J. kündigte der Prinzregent an, daß er eine gründliche Umgestaltung des preussischen Heerwesens durchzuführen beabsichtige. Im Jahre 1859 wurden zu Gunsten des in Italien hart bedrängten Oesterreich sechs Armeekorps mobil gemacht, kamen jedoch nicht mehr zu thätiger Verwendung, da der Kaiser von Oesterreich sich durch Napoleon zu dem übereilten Friedensschlusse von Villafranca hatte bereden lassen. Bei dieser Mobilmachung trat eine Reihe von Mängeln, Unzuträglichkeiten und Übelständen zu Tage, die es für jeden Sachmann unwiderleglich bewiesen, daß eine Reorganisation der Kriegsverfassung unbedingt erforderlich war. Für die Mobilmachung gegen Frankreich waren von dem Abgeordnetenhause sieben Millionen Thaler bewilligt worden, von denen nur ein geringer Teil gebraucht war. Was übrig blieb,

gewährte die ersten Mittel zur Reorganisation. Am 5. Dezember 1859 übernahm Albrecht von Roon das Kriegsministerium. Sein Name wird ewig mit der Umgestaltung unsers Kriegswesens aufs engste verknüpft bleiben. Am 12. Januar 1860 eröffnete der Prinzregent den Landtag mit einer Thronrede, worin er die Notwendigkeit einer Reform der Heeresverfassung ausführlich begründete, und die Beseitigung der bei der Mobilmachung tiefempfundenen Übelstände für seine Pflicht und sein Recht erklärte. Am Schlusse heißt es dann: „Es ist nicht die Absicht, mit dem Vermächtnisse einer großen Zeit zu brechen. Die preussische Armee wird auch in Zukunft das preussische Volk in Waffen sein. Es ist die Aufgabe, innerhalb der durch die Finanzkräfte des Landes gezogenen Grenzen die überkommene Heeresverfassung durch Verjüngung ihrer Formen mit neuer Lebenskraft zu erfüllen. Gewähren Sie einer reiflichst erwogenen, die bürgerlichen wie die militärischen Gesamtinteressen gleichmäßig umfassenden Vorlage Ihre vorurteilsfreie Prüfung und Beistimmung. Sie wird nach allen Seiten hin Zeugnis geben von dem Vertrauen des Landes in meine redlichen Absichten. Der Vertretung des Landes ist eine Maßregel von solcher Bedeutung für den Schutz und den Schirm, für die Größe und die Macht des Vaterlandes noch nicht vorgelegt worden. Es gilt, die Geschichte des Vaterlandes gegen die Wechselfälle der Zukunft sicher zu stellen.“

Am 10. Februar 1860 wurde das neue Wehrgesetz dem Landtage vorgelegt. Die Dienstzeit bei der Fahne wurde von zwei Jahren auf drei erhöht, die in der Reserve auf sieben Jahre, während die in der Landwehr herabgesetzt wurde; die unnatürliche Verbindung eines Linien- und eines Landwehrregimentes zu einer Brigade wurde aufgehoben. Bei weitem das wichtigste aber war die bedeutende Vermehrung der stehenden Truppenkörper; 117 Bataillone, darunter 4 neue Gardeinfanterieregimenter und 32 neue Linieninfanterieregimenter, die die Nummern 41—72 erhielten, wurden gebildet. Die Mittel hierzu sollte eine neue Grundsteuer liefern. Damit war aber das Herrenhaus nicht einverstanden, und daran scheiterte schließlich das Zustandekommen des Gesetzes. Daher stellte am 5. Mai die Regierung den Antrag, „zur Aufrechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich sind, außer den im gewöhnlichen Budget bewilligten Mitteln für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1861 neun Millionen Thaler zu bewilligen,“ und zwar als ein Vertrauensvotum für die Regierung. Dieser Antrag wurde am 15. Mai mit 315 gegen 2 Stimmen angenommen. Hierin lag eigentlich schon der Keim zu dem Verfassungsstreite, dem sogenannten Konflikte; man kann in diesem Falle das Fremdwort, das sich so eingebürgert hat, nicht ganz vermeiden. Das Abgeordnetenhaus hatte zwar die Vermehrung des Heeres nicht abgelehnt, hatte aber die Mittel dazu nur als „Extraordinarium“ auf eine bestimmte Zeit bewilligt, konnte sie also

nach Ablauf derselben auch wieder zurückziehen. Die neuen Truppenkörper waren aber endgiltig aufgestellt, und die Regierung war keineswegs geneigt, sie etwa nach Jahresfrist wieder aufzulösen. Dieses Verhältnis war unnatürlich und auf die Länge der Zeit nicht haltbar; es konnte schließlich nur üble Folgen haben. Zunächst freilich wurde das gute Einvernehmen nicht gestört. In der Thronrede, mit der am 23. Mai der Landtag geschlossen wurde, dankte der Prinzregent für den außerordentlichen Militärkredit, der einstimmig bewilligt worden sei, und sprach dann die Hoffnung aus, „daß die Notwendigkeit der Heeresreform endlich richtig gewürdigt und die Lösung der zurückgestellten Frage, deren Erledigung als ein unerläßliches Bedürfnis anerkannt sei, in kürzester Frist gelingen werde.“

Am 2. Januar 1861 bestieg Wilhelm I. den Thron, nachdem der Tod den langen Leiden seines schwer heimgesuchten Bruders ein Ende gemacht hatte. Am 14. Juni eröffnete er seinen ersten Landtag als König mit einer Thronrede, in der wieder ein besondrer Nachdruck auf die Notwendigkeit der Verstärkung des Heeres gelegt wurde, bei der jedoch die möglichste Sparsamkeit angewandt werden sollte. Diesemal schien es fast, als ob das Abgeordnetenhaus der Regierung ein größeres Entgegenkommen zeigen wollte. Denn in der Adresse, mit der die Thronrede beantwortet wurde, wird auch die deutsche Frage berührt. In dem vorgeschlagenen Entwurfe, der schließlich auch angenommen wurde, lautet die Hauptstelle: „Daß dann [nämlich bei einer Einigung Deutschlands] Preußen die ihm durch seine Geschichte und seine Machtverhältnisse gebührende Stellung eingeräumt werde, ist eine Forderung, welche in dem unzertrennlichen Interesse Deutschlands wie Preußens ihre Begründung findet.“ Der Abgeordnete Stavenhagen hatte folgende Fassung vorgeschlagen: „Wir fühlen uns gedrungen, unsre Überzeugung offen auszusprechen, daß eine Umgestaltung der Heeresverfassung nur dann vollständig ihren Zweck erreichen kann, wenn die oberste Führung des deutschen Heeres in Eurer Majestät königliche Hand gelegt wird. Daß dann Preußen die ihm durch seine Geschichte und seine Machtverhältnisse gebührende Stellung an der Spitze des deutschen Bundesstaates eingeräumt werde, ist eine Forderung, welche in dem unzertrennlichen Interesse Deutschlands und Preußens ihre Begründung findet.“ Das war ein vollständiges politisches Programm in der deutschen Frage, ein Programm, dem jeder gute Patriot ohne weiteres zustimmen konnte, aber auch ein Programm, das weder Österreich noch die meisten Bundesstaaten jemals angenommen hätten, ohne daß die Verständigkeit desselben ihnen durch die *ultima ratio regis* unwiderleglich deutlich gemacht worden, d. h. ohne daß sie durch die unwiderstehliche Gewalt der Waffen dazu gezwungen worden wären. Die Entgegennahme einer solchen Adresse durch die Regierung mußte ganz unzweifelhaft einen Bruch Preußens mit Österreich und dem Bunde herbeiführen und konnte leicht der *casus belli* werden, den man 1866 ziemlich schwierig auffinden mußte. Der

Minister von Schleinitz trat daher sehr entschieden dagegen auf, hauptsächlich aus dem Grunde, „weil dieser Antrag über den dermaligen Standpunkt der Regierung weit hinausgreife.“

Wenn man nüchtern und haarscharf nach Thatsachen urteilt und sich nicht durch die Phrase beeinflussen läßt, so hätte man denken sollen, daß eine Partei, die der Krone eine solche Adresse unterbreiten wollte, sich auch darüber hätte klar sein müssen, daß zur Durchführung einer solchen Politik Preußen nicht nur gewillt, sondern auch in der Lage hätte sein müssen, den letzten wehrfähigen Mann, das letzte Ross und den letzten Thaler dranzusetzen. Als aber die Kommission des Abgeordnetenhauses über die Militärvorlage Bericht erstattete, kam es ganz anders. Die Regierung hatte als Gesamtmehrbedarf für den Militäretat rund 8 550 000 Thaler verlangt, darunter 8 150 000 Thaler für die Reorganisation. Die Kommission beantragte, im Ordinarium 675 000 Thaler (nach oben abgerundet) und im Extraordinarium 825 000 Thaler, zusammen etwa 1½ Millionen, zu streichen. Hierdurch war eigentlich der Bruch zwischen Regierung und Volksvertretung vollzogen, und der „Konflikt“ offenkundig geworden. Noch einmal wurde jedoch der Riß verkleistert und verklebt. Am 31. Mai wurde mit einer Mehrheit von neun Stimmern, darunter die der sieben Minister, die damals noch gewählt wurden, ein Antrag Kühnes angenommen, wonach der Regierung überlassen wurde, von den gestrichenen Summen 750 000 Thaler wieder einzustellen und auf die verschiedenen Positionen zu verteilen. Die Kosten für die Reorganisation wurden wiederum nur als Extraordinarium bewilligt. Noch an demselben Tage wurde der Landtag geschlossen. Der Streitfall war zum zweitenmale verschleppt worden. Denn die Reorganisation war durchgeführt und bestand, sie sollte und mußte dauernd und endgültig bestehen; darüber herrschten im Abgeordnetenhause ebenso wenige Zweifel wie in den Regierungskreisen.

Nur einige Tage darauf erblickte die sogenannte Fortschrittspartei, die sich nach und nach aus einer Vereinigung von Abgeordneten, genannt „Jung-Litauen,“ gebildet hatte, förmlich und urkundlich das Licht der Welt. Es war das kein bloßer Zufall; denn Fortschrittspartei und Konflikt sind unlöslich mit einander verbunden, nicht bloß geschichtlich, sondern auch grundsätzlich. Dem Konflikte verdankt sie ihre Entstehung, auf der anwachsenden Heftigkeit desselben beruhte ihre Blütezeit, bei dem Erlöschen desselben, d. h. dem wirklichen, das nicht herbeigeführt wurde durch die Erteilung der Indemnität, sondern durch die Errichtung des neuen Reiches, verschwand sie fast bis zur Unauffindbarkeit; so oft Aussicht vorhanden ist, einen neuen Konflikt herbeizuführen, tritt sie wieder lebhafter in die Erscheinung, und sollte es den vereinigten Reichsnörglern gelingen, dieses Ziel zu erreichen, das sie so eifrig erstreben, so können wir vielleicht noch einmal den Sammerzustand erleben, worin die innere Politik Preußens sich in den Jahren 1861—66 befunden hat. Quod Deus bene avortat!

Am 9. Juni 1861 erließ die „deutsche Fortschrittspartei in Preußen“ ein Programm, worin sie der Welt anzeigte, daß sie glücklich geboren sei; es ist jenes Programm, woran die Partei angeblich unverändert und ohne Wanken festgehalten hat, 1861—1889, achtundzwanzig Jahre lang, und zwar achtundzwanzig Jahre, in denen die ganze übrige Welt unendlich Vieles und unendlich Großes erfahren und gelernt hat. Der Inhalt dieses Programms darf daher als bekannt vorausgesetzt werden; er ist übrigens derartig, daß, abgesehen von wenigen Schlagwörtern, wie „Trennung des Staates von der Kirche,“ „zweijährige Dienstzeit“ u. s. w., auch jeder Patriot dieses Schriftstück ohne viele Bedenken hätte unterschreiben können. Das ist aber erfahrungsmäßig bei den meisten Parteiprogrammen der Fall; wenn man nur ihren Wortlaut betrachtet, so können meist die Anhänger der verschiedensten Parteien sich darauf einigen. Aber es kommt darauf an, wie ein Programm ausgelegt, und besonders wie es ausgeführt wird. C'est le ton qui fait la musique, sagen die Franzosen. Gewissermaßen eine Ergänzung zu jener ersten Veröffentlichung bildete der Aufruf des Centralwahlkomitees der Fortschrittspartei, der am 29. September desselben Jahres erschien. In diesem wird zwar entschiedener gegen die „absolutistisch-aristokratische Partei, die sich die konservative nennt“ Stellung genommen, gegen die „die große liberale Mehrheit des Landes einig zusammenstehen“ werde. Die Bezeichnung „Fortschritt“ mied man damals in Wahlaufrufen möglichst, ebenso wie heutzutage die Erben dieser Partei in solchen Schriftstücken den Ausdruck „Freisinn“ nur höchst ungern anwenden. Aus der Haltung des Schriftstückes konnte man jedoch sonst keinerlei Schluß ziehen auf die Haltung, die die neue Partei einnehmen, auf die politische Thätigkeit, die sie entfalten würde, eine Thätigkeit, die achtundzwanzig Jahre lang zur Genüge und unwiderleglich für jeden, der sehen kann und will, gezeigt hat, daß die Partei hervorgegangen ist aus „dem Geiste, der stets verneint.“ Sonst freilich hat sie damals von dem Mephistopheles, den uns Goethe vorführt, durchaus nichts an sich gehabt; namentlich bildete sie niemals

Einen Teil der Kraft,

Die stets das Böse will, und stets das Gute schafft.

Daß sie Böses gewollt hätten, wenigstens mit Bewußtsein, wollen wir den einseitigen, verrannten Doktrinären, für die nur ihre Theorien, nicht aber die großen Lehren der Geschichte vorhanden waren, und denen daher jegliches richtige Urteil über weltbewegende Fragen völlig abging, auch hier nicht nachsagen. Daß die Partei aber jemals etwas Gutes für Preußen oder für Deutschland geschaffen habe, das werden selbst ihre eifrigsten Anhänger nicht behaupten wollen; nach ihrer Meinung hat das freilich nur die gegenüberstehende feindliche Macht, die „Reaktion“, verhindert. Spottweise hat man wohl gesagt, der einzige wirkliche Nutzen, den der „Fortschritt“ seinem Vater-

lande gebracht habe, habe darin bestanden, daß er durch seine maßlosen und wüsten Schreiereien und Hegereien im Auslande, und besonders in Osterreich und den größern deutschen Bundesstaaten den Glauben hervorgerufen habe, daß der Staat des Großen Kurfürsten und des Großen Königs, der Staat der Befreiungskriege durch den „Konflikt“ wirklich gelähmt und machtlos sei. Die Feinde des alten Preußens bildeten sich ein, daß hinter diesem laut prasselnden Strohsfeuer doch auch eine wirkliche Kraft stecken müsse, und dieser Irrtum sollte ihnen verhängnisvoll werden.

(Fortsetzung folgt)



Allerhand Sprachdummheiten



prachliche Dummheiten — so würden von tausend Menschen jetzt neunhundertneundneunzig dafür schreiben, und da hätten wir gleich eine, eine der schlimmsten und dümmsten. Während man sich auf der einen Seite nicht scheut, die fürchterlichsten Wortungeheuer zu bilden, wie Inangriffnahme, Inbetriebsetzung, Außerachtlassung, Zurdispositionsstellung, geht man auf der andern Seite so guten, tadellosen Zusammensetzungen aus dem Wege, wie Rechtsverhältnis, Staatsvermögen, Kriegsereignisse, Fachunterricht, Gewerbeschulen, Bergbauinteressen, Gesangsvorträge, Frauenchor, Figurenschmuck, Winterlandschaft, Abendbeleuchtung, Nachtgespenster, Farbenstimmung, Regentage, Gartenanlagen, Studentenaufführung, und schwächt statt dessen von rechtllichem Verhältnis, staatlichem Vermögen, kriegerischen Ereignissen, fachlichem Unterricht, gewerblichen Schulen, bergbaulichen Interessen, gefanglichen Vorträgen, weiblichem Chor, figürlichem Schmuck, winterlicher Landschaft, abendlicher Beleuchtung, nächtlichen Gespenstern, farblicher Stimmung, regnerischen Tagen, gärtnerischen Anlagen und studentischen Aufführungen! Überall drängen sich diese greulichen Adjektiva ein, auch da, wo man früher den Genetiv eines Substantivs oder eine Präposition mit dem Substantiv oder — ein ganz einfaches Wort gesetzt hätte; man redet von prinzlichen und kronprinzlichen Kindern, behördlicher Genehmigung, gedanklicher Großartigkeit, gegnerischen Vorschlägen, zeichnerischen Mitteln, stecherischer Technik, neusprachlichem Unterricht, gemischtchörigen Quartetten, stimmlicher Begabung, textlichem